

### 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Lichtenberg (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung vom Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Lichtenberg wird wie folgt geändert:

Die **Anlage zu § 5 der Elternbeitragssatzung** wird wie folgt gefasst:

(1) Gebühren pro Monat in Euro

#### Elternbeiträge in der Gemeinde Lichtenberg

Gültigkeit: ab 01.01.2026

Krippe*	Beitrag für Familien					Beitrag für Alleinerziehende				
	4,5 Std.	6 Std.	7 Std.	9 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	7 Std.	9 Std.	11 Std.
1. Kind	170,00	226,67	264,44	340,00	415,56	153,00	204,00	238,00	306,00	374,00
2. Kind	102,00	136,00	158,67	204,00	249,33	91,80	122,40	142,80	183,60	224,40
3. Kind	34,00	45,33	52,89	68,00	83,11	30,60	40,80	47,60	61,20	74,80
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen					keine Erhebung von Elternbeiträgen				

\* Betreuung in der Kinderkrippe und von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in altersgemischten Gruppen

Kindergarten**	Beitrag für Familien					Beitrag für Alleinerziehende				
	4,5 Std.	6 Std.	7 Std.	9 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	7 Std.	9 Std.	11 Std.
1. Kind	96,00	128,00	149,33	192,00	234,67	86,40	115,20	134,40	172,80	211,20
2. Kind	57,60	76,80	89,60	115,20	140,80	51,84	69,12	80,64	103,68	126,72
3. Kind	19,20	25,60	29,87	38,40	46,93	17,28	23,04	26,88	34,56	42,24
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen					keine Erhebung von Elternbeiträgen				

\*\* Betreuung im Kindergarten und von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres in altersgemischten Gruppen

Hort***	Beitrag für Familien					Beitrag für Alleinerziehende				
	4 Std.	5 Std.	6 Std.			4 Std.	5 Std.	6 Std.		
1. Kind	64,00	80,00	96,00			57,60	72,00	86,40		
2. Kind	38,40	48,00	57,60			34,56	43,20	51,84		
3. Kind	12,80	16,00	19,20			11,52	14,40	17,28		
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen					keine Erhebung von Elternbeiträgen				

\*\*\* Betreuung ab Schuleintritt bis Ende 4. Klasse

Std. = Stunden-Platz

Grundsätzlich gelten folgende Ermäßigungen auf den Satz Krippe/Kiga 9 Std. bzw. Hort 6 Std. (die finalen Elternbeiträge wurden daraufhin gerundet) basierend auf der gemeinsamen Empfehlung des SSG, des SLKT, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des SMS vom 20.06.1996:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
für Familien:	100%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Familie
für Alleinerz.:	90%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Alleinerziehend

- (2) Als alleinerziehend gelten Mütter oder Väter, die mit einem oder mehreren Kindern (ohne neuen Lebenspartner/Lebensgefährten) allein im Haushalt zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- (3) Für neu aufzunehmende Kinder kann eine stundenweise Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Der erste Monat (Eingewöhnungszeit, i.d.R. ein Monat) wird pauschal mit 4,5 Stunden abgerechnet. Für den Folgemonat wird ein separater Vertrag mit der gewünschten Betreuungszeit abgeschlossen.
- (4) Beim Wechsel der Betreuungsart von der Krippe zum Kindergarten ist für die Festsetzung des Elternbeitrages das Alter des Kindes am ersten Tag des Monats maßgeblich. Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort erfolgt eine Splittung des Elternbeitrages zum Schuljahresbeginn.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im wiederholten Falle und unter Beachtung der unbilligen Härte im Einzelfall überschritten, wird der Monatsbeitrag für die nächsthöhere Betreuungszeit berechnet.
- (6) Gastkinder können in Ausnahmefällen für eine stundenweise Betreuung in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und kein zusätzliches Personal notwendig ist. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit der Kita-Leitung in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn abzuschließen. Das Entgelt bemisst sich an den aktuellen Beiträgen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lichtenberg, den 21.11.2025



Thomas Wuttke  
Bürgermeister

